Bundesgerichtsurteil IC_694/2021 vom 3. Mai 2023

I. Rechtliche Erwägungen

- Hinsichtlich der Messmethode von adaptiven Antennen nach dem worst case Szenario wird das Urteil Steffisburg vom 14. Febr. 2023 als Grundsatzurteil eingestuft. Diese Methode stellt sicher, dass für alle Richtungen der Strahlen die maximale Sendeleistung eingehalten werde. Das könne nicht mehr angefochten werden.
- Hinsichtlich der akzessorischen Prüfung der Anlagegrenzwerte, ob dies herabgesetzt werden sollten, weil 5G eine besondere Pulsation habe, gilt auch das Steffisburger Urteil, da schon dort Ausführungen zum Vorschlag des Europarates von 0,2 v/m gemacht wurden. Dieser Grenzwert gelte nur für mobile Geräte. Es wird ferner integral auf Ziff 5 des Steffisburger Urteils verwiesen, was den oxidativen Stress als Vorstufe zum Krebs anbelange und ebenso hinsichtlich des Empfehlungswertes von 0.04 v/m der dt. Gesellschaft für Baubiologie und dem Bioinitiative Report.
- Die Beschwerdeführer rügten die Verletzung des Legalitätsprinzips Art 5 BV und Art 73 und 74 BV (Nachhaltigkeit der Vorsorge und Prävention) und verlangten, für die Implementierung von 5G bräuchte es ein minimales Bundesgesetz. Das Bundesgericht reagiert abschlägig. Es folgt eine Abhandlung über die Gewaltentrennung, der Rahmen der Bundesverfassung und die Gesetzesebene; das USG sei massgebend. Dort verwendet das Bundesgericht einen grossen Teil (über drei Seiten) und nimmt die Gesetzessystematik auseinander. Die Darstellung ist zuzugebenderweise gut nachzulesen. Hervorzuheben ist, dass nach USG die Emissionen unabhängig von der bestehenden Verschmutzung begrenzt werden, soweit es der Stand der Technik und die betrieblichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Tragbarkeit zulassen (Art 11 Abs. 2 USG). Die AGW sind also so definiert, dass es wirtschaftlich tragbar sein muss und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen und die Technik es erlaubt. Anders gesagt, sie dürfen so hoch sein, dass der Netzbetreiber noch Geld verdient und die Begrenzung auch technisch möglich ist. Der Fokus muss demnach auf Abs. 3 von Art. 11 USG liegen (siehe hinten).
- Hinsichtlich des QS Systems gibt es keine Möglichkeit zu gewinnen. Auch hier gilt das Steffisburger Urteil. Denn dieses wird laufend perfektioniert und man könne nicht generell sagen, dass es nicht funktioniert. Im QS-System werden alle notwendigen Angaben

eingetragen, die es ermöglichten, mit welcher Sendeleistung gesendet werde (Erw 6). Die Kontrolle erfolge im 24 Stundentakt. Es ist hier zu klären, dass **alle Angaben** das StDb eingegeben werden, also nicht nur die Sendeleistung, sondern eben auch die mechanischen und technischen Neigungswinkel (tilts). Inzwischen ist auch sicher, dass bei den Abnahmessungen der effektive Wert gilt und die Messunsicherheiten (von 40 + und - Prozent) weder zulasten noch zugunsten einbezogen werden können. Es gilt der effktive Wert (mit Messunsicherheiten).

- Das Vorsorgeprinzip wird konkretisiert durch die AGW. Für die Infragestellung der Richtigkeit der derzeitigen Grenzwerte (Vorsorgeprinzip) brauche es fundierte stichhaltige neue wissenschaftliche Erkenntnisse (Erw. 4.1), da der Bundesrat ein gewisses Ermessen habe. Es sei Aufgabe der dazu spezialisierten Behörde, dem BAFU, den Stand der Forschung zu verfolgen. Die weitere Forschung muss abgewartet werden.
- Die ständige Rechtsprechung sehe keine **Planungspflicht** vor. Obwohl das Bundesgericht dies so festhält, schreibt es gleich weiter, dass eine Planung zwar möglich sei, das Bundesrecht eine **Deckungspflicht** vorsehe und die Beschwerdeführer keine konkreten Vorschläge machten, so dass eine Planung nicht bejaht werden kann.

II. Das Bundesgericht zu den Studien:

- Der Mevissen/ Schürmanbericht vom Mai 2021 referenzierte auch die Yakimenko et al. Studie zum oxidativen Stress 'oxidative mechanisme and biological activity of low intensivity radiofrequency radiation 2016', so dass auf diese Studien nicht einzugehen sei. Kernaussage des Bafu sei, zu dem Sondernewsletter vom Jan. 2021 und dem Mevissen Schürmann Bericht vom Mai 2021, dass sich keine langfristigen Auswirkungen auf den Menschen feststellen lassen (ziff 5.5.1)
- Bei der Salford- Studie wird auf den Hug et al Bericht verwiesen, wonach diese Studie nicht repliziert werden konnte. Effekte seien in fünf Studien aus demselben Labor beoabachtet worden, aber die Evidenz ausserhalb des Labors sei als sehr schwach einzustufen (Hug et al. S. 27). Die rapportierte höhere (verdoppelte) Durchlässigkeit der Bluthirnschranke sei nicht relevant (ziff 5.5.2).
- Auf die Reflexstudie (2000 bis 2004) hätte der Berenis Newsletter Nr. 23 vom Dezember
 2020 Bezug genommen und die Wiederholungsstudie Franzellitti et al 2010 (DNS Schäden

- durch ein GSM-Signal) konnten nicht bestätigt werden (Ziff 5.5.4).
- Der Ulrich Appel und andere Appelle sind nur reviews (Ziff 5.5.5)
- Der Einwand der **Pulsation**, die eine weit intensivere Einwirkung auf den Menschen hätte, gemäss dem Briefing des Europäischen Parlaments vom Febr. 2020, entspreche nicht einem wissenschaftlichen Konsens, da die ICNIRP sich dagegen aussprach. Es gebe keine wissenschaftliche Evidenz, dass die diskontinulierliche Strahlung im Gegensatz zu einer sinusförmigen Strahlung einen anderen Effekt auf die menschliche Gesundheit habe. Es sei auch zu wenig systematisch ausgewertet und noch sei die Evidenz unzureichend, um beurteilen zu können, ob bestimmte Signalformen biologisch besonders wirksam seien. Unter Pulsation könnten auch zeitlich schwankende Strahlenintensitäten gemeint sein (Ziff 5.6.).
- Die von den Beschwerdeführern angeführte Studie Panagopoulos et al. und Sarah D.
 Loughran befassten sich mit der Mobifunkstrahlung des Handys.
- In einer Studie aus den USA über Krankheiten in Familien in Botschaften ausserhalb den USA und in den USA fehlte es an einem Expositions- und Dosierungsmechanismus, um im Einzelfall die Abläufe der nichtionisierenden Strahlung im Menschen zu messen und festzustellen.

III. Eine mögliche Argumentation dagegen, könnte wie folgt aussehen.

- Das Bundesgericht sagt, dass zu den neuartigen Techniken und deren biologische Einwirkung auf den Menschen noch zu wenig Angaben vorhanden wären, um eine verlässliche Auskunft zu bekommen.
- Dieser Anspruch der Replikation und des Expositions-und Dosierungsmechanismus führt nicht zum Ziel, da der Ansatz falsch ist, weil die Trägermaterie eine technische Welle ist (Mikrowelle), die per se zum vorneherein schädlich ist, und sehr wahrscheinlich nie hinsichtlich der biologischen Auswirkungen auf den Menschen greifbar wird, da der Mensch selber als ein elektromagnetisches Wesen individuell reagiert. Eine generelle Festlegung einer Dosierungs- und Expositionsmechanismusschwelle anhand vorhandener Studien führt deshalb in die Irre. Wohl ist es möglich einen vernünftig tiefen Grenzwert festzulegen, der auf breite Auffassung stösst, welchen der Bioinitiative Rapport 2012 und schon 2008 angibt, nämlich 0.6 v/m. Dabei können nicht mehr im

beabsichtigten Umfang Daten über die Luft transportiert werden. Wohl bleibt der mobile Kommunikationsweg gewährleistet, was ursprünglich die Idee der Einführung der Digitalisierung war. Dass man auf einen solchen Wert abstellen kann, ist auch im USG vorgesehen, da das USG bestimmt, dass irrelevant der Einwirkungen, die Emissionen an der Quelle zu begrenzen sind (Art. 11 Abs. 3 USG). Der Vorbehalt (Art 11 Abs. 2), soweit es der Stand der Technik und die betrieblichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Tragbarkeit zulassen, kann meines Erachtens als gegeben betrachtet werden, dass hier keine Einwände zu erwarten wären. Es muss weiterhin argumentiert werden, dass die Emissionen an der Quelle zu begrenzen sind.

- Es ist deshalb weiter am Vorsorgeprinzip festzuhalten und zu betonen, dass unterhalb der AGW biologische Werte festgestellt wurden, weshalb es kein Argument ist, dass hinsichtlich adaptiver Antennen noch kein Dosis- und Expositonsmechanismus bekannt ist und zum vornherein keine Herabsetzung bedingt ist. Gerade ist es umgekehrt, weil eben schon biologische Wirkunge bekannt sind, sind die Grenzwerte herabzusetzen.
- Diese Argumentation kann auch auf andere Parameter übertragen werden, dass zum Beispiel bei der Ausschöpfung der Grenzwerte eine Reserve eingebaut wird.
- Die Implementierung eines breiten Kommunikationsangebotes nach Art. 1 FMG stösst sich nicht daran, dass möglichst tiefe Grenzwerte angesetzt werden.
- Der Jahresbericht 2021 Projektkonsortium SwissNIS Expositionsmessungen zeigt, dass die Durchschnittsmessungen in Wohnquartieren im Mittel bei 0.1 bis 0.7 v/m betragen. Für die Netzbetreiber ist das ein Plus, weil sie sagen, die Anlagegrenzewerte sind noch lange nicht ausgeschöpft. Dem kann ohne weiteres entgegengehalten werden, dass die Messungen nur auf der Strasse stattfanden. In den Wohnungen vorallem in den oberen Wohnungen dürften die Werte höher sein. Weiter kann eingewendet werden, dass Peakwerte gemittelt wurden.
- Der breit abgestützte Bioinitiative Report wird zu wenig detailliert dargelegt. Es ist aus diesem Bericht detaillierter zu berichten. Der Bioinitiative Chart (eine Auflistung der gesichteten Studien) ist noch in keinem Verfahren verwendet worden, da in letzter Zeit die technischen Argumente dominierten. Wenn dieser Report im Steffisburger Urteil abgeurteilt sein soll, wird es schwierig hierin noch ein valables Argument zu finden. Im Steffisburger Urteil hiess es allerdings, die Rüge wäre nicht genügend begründet.

Wenn die Rüge nicht begründet war, dann wurde sie nicht beurteilt. Hier geht das

Bundesgericht im neuesten Urteil fehl. Den Bioinitiative Report will das BGer offenbar

nicht beurteilen resp. muss die Rüge wohl sehr detailliert sein und ein genereller

Empfehlungswert ohne nährere Darlegung genügt nicht.

- Hinsichtlich der Definition der Anlagegrenzwerte (Art. 11 Abs. 2 USG), gilt folgendes.

Man müsste sagen können, dass die betrieblichen Verhältnisse eine andere Lösung

zuliessen. Dagegen anzukämpfen erscheint nicht gerade leicht zu sein. Man müsste

sehr findig sein. Die Argumentation wird sehr aufwendig sein. Es lohnte sich

darzulegen, dass der Gigant Swisscom schon seit langem nicht mehr mit dem

Mobilfunk seine Dividenden erwirtschaftet, sondern mit dem Adressenverkauf.

- Dem Argument der Planungspflicht scheint im engsten Rahmen auf 200m eine gewisse

Chance zuzugestehen zu sein, wenn es darum geht, einen Standort zu finden. Eine generelle

Planungspflicht ist meines Erachtens nicht durchsetzbar, da alsdann die Bürger nicht

gleichberechtigt behandelt würden. Jene, die nahe der Antennen sind, könnten sich nicht

mehr wehren. Das Argument trifft ins Leere und wäre ein no go.

Die erste Kernaussage ist, dass nicht auf noch neue Studien gewartet werden darf, da dies

zum vorneherein ein Irrlauf ist, die Emissionen an der Quelle tiefer als bis jetzt zu begrenzen

sind, da mit der neuen Technik weitere biologische Reaktionen langfristig zu erwarten sind.

Die zweite Kernaussage ist, dass anstelle des Datenflusses über den drahtlosen Verkehr, der

Ausbau der Glasfasernetzes erste Priorität erhält.

LUWE

Die Präsidentin

Claudia Zumtaugwald

claudia.zumtaugwald@nachhaltig-vernetzt.ch

LUWE Luzern für weniger Elektrosmog nachhaltig-vernetzt

www.nachhaltig-vernetzt.ch